

Satzung

**über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister
- Feuerwehrentschädigungssatzung -
vom 22. Februar 1995
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. August 2001**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127) hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 22.02.1995 / 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe (einschl. Pauschbetrag für Fahrt- u. Reisekosten):

	bis 31.12.2001 DM	ab 01.01.2002 €
1. Stadtbrandmeister/in	470,00	240,00
2a. 1. stellvertr. Stadtbrandmeister/in	210,00	107,00
2b. 2. stellvertr. Stadtbrandmeister/in einschl. Stadtausbildungsleiter/in	210,00	107,00
3. Ortsbrandmeister/in einer Schwerpunktfeuerwehr	130,00	66,00
4. stellv. Ortsbrandmeister/in einer Schwerpunktfeuerwehr	40,00	20,00
5. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	110,00	56,00
6. stellv. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	30,00	15,00
7. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	90,00	46,00
8. stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	20,00	10,00
9. Stadtsicherheitsbeauftragte/r	60,00	31,00

	bis 31.12.2001 DM	ab 01.01.2002 €
10. Gerätewart/in und Zeugwart/in der Stadtfeuerwehr	80,00	41,00
11. Gerätewart/in		
a) Schwerpunktfeuerwehr	50,00	26,00
b) Stützpunktfeuerwehr	40,00	20,00
c) sonstige Ortsfeuerwehren mit mindestens zwei Löschfahrzeugen	20,00	10,00
12. Stadtatemschutzbeauftragte/r	50,00	26,00
13. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	70,00	36,00
14. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	35,00	18,00
15. Ortsjugendfeuerwehrwart/in	35,00	18,00
16. Stabführer/in	30,00	15,00
17. Zugführer/in einer Schwerpunktfeuerwehr	20,00	10,00

- (2) Mit der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamtin/-beamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials, der Portokosten u.ä.), sowie des Verdienstaufschlags abgegolten.
- (3) In Abs. 1 aufgeführte Funktionsträger/innen und stellvertretende Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

§ 2

Übergang im Verhinderungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt, wenn die Empfängerin / der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre / seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die Vertreterin / der Vertreter der Empfängerin / des Empfängers einer Aufwandsentschädigung nach § 1 die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält sie / er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für die Vertreterin / den Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 an die Vertreterin / den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3

Dienstreisen

Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes hat die Dienstreisende / der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Auf Antrag wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes und bei Übungen der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 60,00 DM **bzw. ab 1. Januar 2002 31,00 €** je Stunde erstattet.
- (2) Teilnehmer an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausschlag in voller Höhe erstattet. Ein von der Schule oder dem Ausrichter der Veranstaltung gezahlter Kostenbeitrag wird nicht angerechnet.
- (3) Auf Antrag der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister kann die Stadt mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, daß in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf zu entrichtenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, während die Stadt dem Arbeitgeber den Bruttobetrag zuzüglich der Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung erstattet.
- (4) Selbständig tätigen Feuerwehrangehörigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird. Die Verdienstausschlagpauschale darf die Höhe von 60,00 DM **bzw. ab 1. Januar 2002 von 31,00 €** je angefangene Stunde und 400,00 DM **bzw. ab 1. Januar 2002 205,00 €** am Tag nicht überschreiten.

§ 5

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Beträge werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 6

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1995 in Kraft. *) **)

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamtinnen/-beamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister vom 15.01.1977.
2. 1. Änderungssatzung über die Entschädigung für Ehrenbeamtinnen/-beamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister vom 09.10.1980.
3. 2. Änderungssatzung über die Entschädigung für Ehrenbeamtinnen/-beamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister vom 12.12.1991.

Bad Münster am Deister, den 22. Februar 1995 / 30. August 2001

STADT BAD MÜNDER AM DEISTER

Bürgermeisterin

*) Die vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr. 7 vom 15. März 1995, Seite 198, bekanntgemacht worden.

***) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 14. Dezember 2001 veröffentlicht.